

Kleine Anfrage

der Abg. Theresia Bauer GRÜNE

und

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind die Hochschulen frei bei der Auswahl der Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studium, die sie in ihren Satzungen festlegen, jenseits des im Landeshochschulgesetz vorgeschriebenen Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses?
2. Trifft es zu, dass die im Landeshochschulgesetz in § 29 vorgesehene Präzisierung, dass dabei, „insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen“, von den Hochschulen in ihren Zulassungssatzungen nicht zwingend als Kriterium aufzuführen ist, sondern lediglich beispielhaften Charakter trägt?
3. Dürfen die Hochschulen in ihren Zulassungssatzungen zum Master-Studium darauf verzichten, bestimmte Prüfungsnoten (i. d. R. Note 2,5) des Bachelor-Abschlusses als Zugangsvoraussetzung festzulegen?
4. Inwiefern dürfen sie das Kriterium der „überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse“ in ihren Zulassungssatzungen zum Master-Studium vollständig außen vor lassen?
5. Wie bewertet sie die Erfolgsaussichten bei der Akkreditierung eines Master-Studiengangs, wenn dieser weder Noten noch andere Qualifikationsvoraussetzungen als Zulassungsvoraussetzung formuliert, sondern lediglich einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt?

08. 07. 2010

Bauer GRÜNE

Eingegangen: 08. 07. 2010 / Ausgegeben: 04. 08. 2010

1

Antwort

Mit Schreiben vom 28. Juli 2010 Nr. 22–630.0/903 beantwortet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. Sind die Hochschulen frei bei der Auswahl der Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zu einem Master-Studium, die sie in ihren Satzungen festlegen, jenseits des im Landeshochschulgesetz vorgeschriebenen Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses?*
- 2. Trifft es zu, dass die im Landeshochschulgesetz in § 29 vorgesehene Präzisierung, dass dabei, „insbesondere das Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse oder bestimmter Berufserfahrungen“, von den Hochschulen in ihren Zulassungssatzungen nicht zwingend als Kriterium aufzuführen ist, sondern lediglich beispielhaften Charakter trägt?*

Nach § 29 Abs. 2 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) setzt der Zugang zu einem Masterstudiengang einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Nach § 29 Abs. 2 Satz 6 sind die Hochschulen verpflichtet, durch Satzung weitere Voraussetzungen festzulegen. Bei den in Satz 6 Halbsatz 2 aufgeführten Kriterien „überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse“ und „bestimmte Berufserfahrungen“ handelt es sich um nicht abschließend aufgeführte Beispiele (vgl. Gesetzesbegründung (LT-Drs. 13/3640, S. 205). Die Hochschulen können daher auch andere und weitere Kriterien festlegen. Sie müssen jedoch ebenso geeignet sein, das im Masterstudium zu erreichende Niveau zu prognostizieren. Die Zugangskriterien haben somit qualitätssichernde Funktion.

- 3. Dürfen die Hochschulen in ihren Zulassungssatzungen zum Master-Studium darauf verzichten, bestimmte Prüfungsnoten (i. d. R. Note 2,5) des Bachelor-Abschlusses als Zugangsvoraussetzung festzulegen?*

Die Hochschulen können auf die Festlegung einer bestimmten Prüfungsnote des Bachelor-Abschlusses, wie etwa 2,5, verzichten. Die Festlegung einer bestimmten Grenznote ist weder gesetzlich noch verordnungsrechtlich vorgegeben.

- 4. Inwiefern dürfen sie das Kriterium der „überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse“ in ihren Zulassungssatzungen zum Master-Studium vollständig außen vor lassen?*

Da das Zugangskriterium „überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse“ beispielhaft zu verstehen ist, können die Hochschulen grundsätzlich auf dieses verzichten, wenn sie stattdessen andere gleichwertige Zugangskriterien festlegen, z. B. das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder bei einem Weiterbildungsmaster – entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 6 LHG – „bestimmte Berufserfahrung“. Die Festlegung der Kriterien im Einzelnen obliegt den Hochschulen und richtet sich auch nach dem jeweiligen Studiengang. Die Hochschulen können Kriterien auch kombinieren und den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang neben dem Kriterium „überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse“ auch durch andere Kriterien, etwa ein Auswahlgespräch oder einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest, zulassen.

5. Wie bewertet sie die Erfolgsaussichten bei der Akkreditierung eines Master-Studiengangs, wenn dieser weder Noten noch andere Qualifikationsvoraussetzungen als Zulassungsvoraussetzung formuliert, sondern lediglich einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt?

Wie unter Fragen 1 und 2 dargestellt, regelt § 29 Abs. 2 Satz 6 LHG, dass die Hochschulen neben dem Bachelor-Abschluss oder einem gleichwertigen Abschluss durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen. Eine Satzung, in der ausschließlich ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss nach Satz 5 als Zugangsvoraussetzung festgelegt ist, hatte daher keine Aussicht auf eine erfolgreiche Akkreditierung.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst